

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 29 (1939)
Heft: 49

Artikel: Bereitschaft
Autor: Strahm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-649879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aluege. „I suege de nid hindere“, het er de zue-n-is gseit, „gäb alls usrichtet isch; wil i weiss, daß der hinderst usrichtet isch. U wenn i de der Sabel zieh u vorwärts düte, so suegen i no einisch nid hindere, wil i weiss, der hinderst marschiert u marschiert usrichtet wie ne Lineal un im Schritt. I suege nid z'rugg! — Aaaber wenn i doch usfinnet einisch fött z'ruggluege un es wär eine nid usrichtet un im Schritt, de hingäge de lehret dir mi de bhönne!“ Aber es isch nie vorcho, daß er z'rugg gluegt hät un üsi Kumpanie het geng puht, u mir wäre all für üse Hountme dür z'füür, gwüß o die, wo-n-er g'ehrt het!

Es isch wahr, nid enjederen isch gsy, wie=n-üse Hountme. Es het da o mängs mindersch Mandli gäh. Am meiste het me die gschöche, wo-n-ihm zivile Läbe nid grad di besti Figur gmacht un jez im Militär di grofi Nöhre hei wölle füehre. B'sunderbar, we si de no gmeint hei, si heige ds Dienstregimänt grässen u müesse's eim jede Morgen a Grind spöijie!

Ame=n-e settige bi ni emel o für ne zytlang under d'Chnode grate. Du erst ha-n-i du gspürt, wie schwär es isch, eme ne Tüpfslsichyher hindernache z'loufe. I der Töibi bin i o, wie mängen andere, zum Hountme glüszen un ihm ds Gländ gehlagt.

U was seit mer dä? — „Los, Kobi“, seit er, „im Militär het geng der Höcher rächt, u we du sim Muul nid masch trouwe, so lueg ihm halt i Gottsname nid druf; lueg es paar Zoll wyter ueche, uf siner Bändeli am Huet u däich: Aler isch halt jez hie vo Amts wäge der Gschwyder. Dir chöit de später ume wächsle. — I mache's fürra grad glych, u bi geng guet gfahre dermit. Es isch im Militär nid viel andersch, als daheime=n-o: Di einte zeigen eim, wie=m-es föll mache, u die andere, wie=m-es nid föll mache. Wo Beidine chame=n-öppis lehre, we me wott. Oder was meinisch, Kobi?“

I bi mit däm Bricht furt u ha=n-e=n-usprobiert, u richtig, das Mitteli het gwürkt: Ds Warten isch mer vo denn etwagg veiehli ringer gange.

Gly drus hei mer Scharfschieße gha. Hüehnerbach Sami schieft föif Nuller un en Einer. „Geel“, machen i, „was isch

Sami?“ Un är chrauet hinder den Ohre u git zrugg: „He nu, i Gottsname, me mueß geng däiche, es hätt no verflüchter chönen uschol!“

„Aber nid meh grad unerchant viel“, meint der Hountme wo hinder ihm zueche steit. Aler isch es Nummero wyter ueche u nüt wytersch gfeit, wil er gwüßt het, daß Sami füsch ds Schwarze geng öppe no precht het, aber o nid es Gheije macht, we's es ungrads mal e Sandhaas git.

Un eso isch es Wiehnachten u Neujahr worde. Mir hei das Büüg ds Dälsbärg i der Sunne gsyret, hei gliedet u Theater gspielt, so ärdeschön, daß der Divisionär Wildbolz, wo grad bi-n-is z'Visite gsy isch, seit, mir sigen es bravs Batalion; u we mir nume halb so guet schießi, wie mr jez gflunge heige, so chönni's de hingäge nid fähle, wen eis der Find chömm.

Sami, wo siner föif Nuller u der Einer no nid ganz vergässe gha het, chüschelet mer i ds Ohr: „Du, het er ächt öppen öppis vernoh? — Das fählt si nüt!“

Twäregrabe Häiseli het ne du tröschtet: „He los, Sami, bi-n-üs i der Schwyz fallt äben einen uf, wenn er schlächt schießt. — Es isch him Sakermänt gschwyder, es sig eso, weder umgekehrt!“

U das het me wyt ume gwüßt; änet dem Rhyn u dem Jura; u däm hei mir vilicht alls z'verdanke gha. Mi het is emel lab sy, u das gwüß nid numen us Liebi, aber jedefalls will me=n-üsi Höger gschöche het u derhinder üsi Büchse, wo mer nid meh us de Fingere gleit hei, gäb wie's is blanget het, gäb wie-n-is ds Härzeleid under em Wafferoch gmottet het. Ds Warte het scho mänge Chrieg gwunne; mir gwinne o das Mal, we mer Giduld hei! — Aber das mueß glehrt si!

Wo mer du z'Hustagen ändtliche si=n=abglöst worde, het's is däucht, es sig jez no ganz gäbig gange. U wo der Trumpeter Wachtmeister der Spöiver us em Horn gschüttlet het für der Ton zum Bärnermarsch az'gäh u mir hinder zueche, hinder der Fahne u der Musig i ds Dörflli yboge si, meint du Hüehnerbach Sami zue mer: „He nu, es hätt wie liecht no verflüchter chönen uschol!“

Adolf Schaer.

Bereitschaft

Am 25. März dieses Jahres erschien in Nr. 12 der Berner Woche ein Aufsatz mit dem Titel „Volkskrieg?“. Dieser Aufsatz, geschrieben unter dem unmittelbaren Eindruck des Überganges der Tschechoslowakei an Deutschland, beschäftigte sich mit dem Haager Abkommen, gemäß welchem die Teilnahme aller nicht in militärischen Verbänden organisierten Zivilpersonen an einer aktiven Verteidigung des Landes verboten und dem Meuchelmord gleichgeachtet wird. Gerade in jenen Märztagen konnte man vielfach von Nicht-Dienstpflichtigen, die Neuherung hören, daß man sich auch im Hinterlande gegen eine überraschend einbrechende fremde Invasion mit allen Mitteln wehren würde. Diese Auffassung entsprach zwar unserer altüberlieferten soldatischen Tradition, — es ist nur an das in den begeisterten Tagen der Grenzbefreiung von 1856/57 entstandene „Roulez, tambours!“ mit seinem „Dans nos cantons chaque enfant nait soldat“ zu erinnern, sie stand jedoch im Gegensatz zum ausdrücklichen Wortlaut der auch von der Schweiz unterzeichneten Haager Landkriegsordnung.

In jenen bewegten Märztagen des vergangenen Frühjahrs wußte man in der Öffentlichkeit noch nichts von den umfassenden Vorbereitungen, die der Bundesrat in Verbindung mit den militärischen Instanzen getroffen hatte, um unser ganzes Volk, gemäß den modernen Forderungen der totalen Kriegsführung, wahrhaft zumachen. Daher lautete damals noch die Schlussfolgerung: die

Schweiz trete vom Haager Abkommen zurück und nehme für sich wieder das Recht des uneingeschränkten Volkskrieges in Anspruch, wie dies vor 1907 für uns ohne spätfindige Verlausulierung Geltung gehabt hat. Ausgehend von der offensichtlichen Tatsache, daß die Haager Landkriegsordnung von den Mächten nicht eingehalten wird, und daß sie ferner unklare Bestimmungen enthält, die uns schwere Hemmungen gegenüber den überfällartigen modernen Kriegsmethoden auferlegt, erschien diese Forderung nicht unberechtigt. Heute ist sie jedoch nicht mehr zeitgemäß. Unser Land ist nunmehr auf die totale Kriegsführung in einem Maße vorbereitet, wie dies vor wenigen Monaten noch kaum vorstellbar war, und zwar im geheilichen Rahmen der Haager Landkriegsordnung. Heute kann jeder Schweizerbürger zur Verteidigung des Landes aufgerufen werden oder sich freiwillig zur Verfügung stellen. Keiner braucht sich mehr von der aktiven Landesverteidigung ausgeschlossen zu fühlen. Er kann sicher sein, einen Platz zugewiesen zu erhalten, an welchem er das seine zum Kampf für unsere Freiheit und Selbständigkeit beitragen kann, während dies früher nur dem ausgebildeten Soldaten vorbehalten blieb.

Ich habe mich seinerzeit nicht an der Diskussion beteiligt, die sich im Anschluß an den Aufsatz „Volkskrieg“ in fast allen Schweizer Zeitungen erhob. Da heute die Fragen jedoch abgeklärt sind, mögen einige rückblickende Bemerkungen nicht unangebracht sein. Der Gedanke des Volkskrieges war damals sehr

aktuell. Er entsprach dem Volksempfinden und einer weitverbreiteten, wenn auch in ihrer Tragweite nicht immer ganz klar erkannten Auffassung. Die Freischarenkriege liegen schließlich noch nicht soweit zurück, daß sie ganz außerhalb der heute noch lebendigen Volkstradition stünden. Vor allem war man sich aber dessen nicht bewußt, daß ein Verteidigungskampf gegen einen mit bewaffneter Macht in die Schweiz eindringenden Feind rechtlich nur dem aktiven Heer in allen vorbehalten war, und daß daher ein großer Teil des Volkes von der Landesverteidigung gemäß Haager Landkriegsordnung ausgeschlossen sein mußte.

Die in der Berner Woche geäußerten Ansichten wurden vom „Bund“ aufgenommen und von Chefredaktor E. Schürch in ausgezeichneten Darlegungen interpretiert und vertieft und in weiteste Kreise hinausgetragen. Im Publikum fand der Gedanke des Volkskrieges größtenteils begeisterte Zustimmung, zum Teil aber auch heftige Ablehnung. Besonders wurde dieser Gedanke des Volkskrieges von Hans Georg Witz in einer Art und Weise angegriffen und herabgesetzt, wie es in solchen Dingen im allgemeinen sonst nicht üblich ist. Seine wortreiche Polemik, die von falschen Verallgemeinerungen sowenig frei ist wie von Unterstellungen niemals geäußerter Gedanken, verkennt in jeder Weise unsere beste militärische Tradition, wenn er glaubt, Volkskrieg einfach mit unorganisiertem, regellosem Bandenkrieg, mit Meuchelmord, Giftkrieg, Tötung von Verwundeten, Plünderungen usw. gleichzusehen zu können. Wenn er in diesem Zusammenhang von „totalität des Wahnsinns“, von „hohlem Pathos“ und „eingebildetem Heldenmut“ spricht und meint, man dürfe „im Volk nicht die Meinung aufkommen lassen, daß das Heil der Schweiz in der Hand von Freischützen und Skalpjägerinnen liege“, so sind dies Uebertriebungen, die in einer Diskussion über so ernste Fragen keinen Platz haben sollten. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß ihn sicher die besten Absichten leiteten. Es bestand jedoch kein Grund und kein Anlaß, mit der Verunglimpfung anderer Ansichten so weit zu gehen, wie er dies getan hat.

Heute sind alle diese Fragen rechtlich vollkommen abgeklärt, und zwar:

1. durch die bundesrätliche „Verordnung über die Hilfsdienste“ (H.D. Vo) vom 3. April 1939, und

2. durch die bundesrätlichen „Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall“ vom 30. Oktober 1939.

Das Problem aller Grörterungen über den Volkskrieg war im Grunde nur das eine, nämlich: wer gehört im Kriegsfall zur „bewaffneten Macht“ und genießt infolgedessen den Schutz der Haager und Genfer Abkommen, — und wer gehört zur „Bevölkerung“, deren Teilnahme an Kampfhandlungen verboten ist und nach Kriegsrecht äußerst schwer bestraft wird. Diese Frage ist heute mit aller wünschbaren Deutlichkeit in den beiden obgenannten bundesrätlichen Verordnungen beantwortet. Sie zeigen, daß unsere verantwortlichen politischen und militärischen Instanzen alles getan haben, was in den gespannten Monaten vor dem Kriegsausbruch nur irgend erwartet werden konnte, um diesen lebenswichtigen Fragenkomplex in endgültiger und gründlicher Form abzuklären.

Zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören selbstverständlich und in erster Linie die Truppen. Dann aber auch die von den Truppenführern während des Kampfes eingestellten Freiwilligen, die durch Uniform oder zum mindesten durch die eidgenössische Armbinde als Truppenzugehörige kenntlich gemacht werden müssen. Ferner die örtlichen Fliegerababwehr, das Grenzwachtkorps, die Heerespolizei und die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden.

Zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören weiter die Hilfsdienste und der Luftschutz, das bewaffnete Bahnpersonal, das bewaffnete Personal der Kraftwerke und Unterwerke.

Während die Zugehörigkeit der meisten dieser Gruppen zur bewaffneten Macht ohne weiteres verständlich ist, bedarf die Unterstellung der Hilfsdienste unter die bewaffnete Macht zweifellos noch einiger Erläuterung, da mit ihr eine außerordentlich weittragende Neuerung in unsere militärische Organisation eingeführt wurde, die wohl noch nicht überall in ihrer Bedeutung voll erkannt wurde. Mit der Organisation der Hilfsdienste ist die Möglichkeit geschaffen, jeden arbeitsfähigen Schweizerbürger für die aktive Landesverteidigung aufzubieten.

Die Verordnung über die Hilfsdienste unterscheidet vier Aufgebotsgruppen, nämlich:

A. Hilfsdienstpflichtige, die ohne besonderes Aufgebot im Mobilmachungsfall wie die Truppen einzurücken haben.

B. Hilfsdienstpflichtige, die im Bedarfsfall einberufen werden können und deren Einrücken keine Nachteile für die Kriegswirtschaft zur Folge hat.

C. Hilfsdienstpflichtige, deren Einrücken Nachteile für die Kriegswirtschaft zur Folge hätte und die daher nur in zweiter Linie zur Einberufung in Betracht kommen.

D. Hilfsdienstpflichtige, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes der für Volk und Heer lebenswichtigen Verwaltungen und Unternehmungen unabkömmlich sind.

Bei der Rekrutenaushebung werden alle Wehrpflichtigen, die nicht militärdiensttauglich, aber arbeitsfähig sind, hilfsdienstpflichtig erklärt. Ferner können den Hilfsdiensten zugeteilt werden alle nicht mehr dienstpflichtigen ehemaligen Wehrmänner. Schweizerbürger, die von der Armee für bestimmte Aufgaben benötigt werden, können schon vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters in die Hilfsdienste eingeteilt werden. So z. B. Pfadfinder, Gymnasiasten, Kadetten usw. Freiwillige, die sich in bezug auf Charakter und Leistungsfähigkeit zu irgend einem Hilfsdienst eignen, können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter zugeteilt werden.

Auch Frauen können als Freiwillige dem Hilfsdienst zugeteilt werden, sofern ihre Eignung den Anforderungen der betreffenden Hilfsdienstgattung entspricht. In Frage kommen dabei namentlich Sanitätshilfsdienst, administrativer Hilfsdienst, Verbindungshilfsdienst (Telephonistinnen, Telegraphistinnen usw.), Motorwagenhilfsdienst und die Hilfsdienste für Ausrüstung, Bekleidung und Fürsorge. Alle Hilfsdienstpflichtigen sind Wehrmänner; als solche gelten auch die weiblichen Hilfsdienstpflichtigen. Der von ihnen geleistete eidgenössische Dienst ist Militärdienst. Seit Beginn der Mobilisation haben weit über zehntausend Frauen in den entsprechenden Hilfsdienstgattungen aktiven Militärdienst geleistet.

Die Hilfsdienstpflichtigen werden verwendet zur Ergänzung der Truppenverbände aller Heeresklassen, namentlich des Landsturmes, zur Bildung von Einheiten und Detachementen der verschiedenen Hilfsdienstgattungen, zur Einteilung in die Luftschißorganisationen und schließlich als Mannschaftsreserve für die verschiedenen Bedürfnisse der Landesverteidigung im Kriegsfalle.

Die Verordnung über die Hilfsdienste vom 3. April 1939 unterscheidet nicht weniger als 31 Hilfsdienstgattungen, so unter anderem der bewaffnete Hilfsdienst, in den Leute, die im Militärdienst mit der Handfeuerwaffe ausgebildet wurden, oder Besitzer einer vom Militärdepartement vorgeschriebenen Handfeuerwaffe, eingeteilt werden. Die bewaffneten Hilfsdienst-Detachementen erhalten militärische Ausstattung und Bekleidung. Außer den aus den Truppenverbänden entlassenen Wehrmännern finden im bewaffneten Hilfsdienst alle diejenigen Männer Aufnahme, die keine vollständige militärische Ausbildung genossen haben, sich aber dauernd über genügende Schießfertigkeit ausweisen. Diese werden zu Hilfsdienst-Bewachungskompanien verwendet, denen der Bewachungsdienst kriegswichtiger Objekte im Hinterland obliegt.

Weitere Hilfsdienstgattungen sind der Flieger- und Fliegerabwehr-Hilfsdienst, Luftschutz, Tarnungs-Hilfsdienst, für den

Maler, Schaufensterdekoratoren, Seiler, Gärtner, Forstgehilfen und sonstige Leute, die sich zur Ausführung von Tarnungen eignen, Verwendung finden. Ferner seien erwähnt der Mineur-, Bau-, Eisenbahn-, Elektriker-, Sanitäts-, Verbindungs-, Motorwagen- und Motorrad-Hilfsdienst. Dem Administrativen Hilfsdienst werden Leute zugewiesen, die Kenntnisse in Verwaltungssachen besitzen, wie Sekretäre, Buchhalter, Korrespondenten usw. Im Gebirgs-Hilfsdienst werden erfahrene Bergsteiger, Bergführer und gewandte Skiläufer gebraucht. Neben dem chemischen Hilfsdienst gibt es auch noch einen sog. Intellektuellen Hilfsdienst, dem Leute in leitender Stellung in Handel, Industrie und Verwaltung sowie Geologen zugeteilt werden können.

Es würde zu weit führen, wollte man alle die 31 Gattungen der Hilfsdienste anführen. Wichtig ist, daß dadurch praktisch jeder arbeitsfähige Bürger für die Landesverteidigung mobil gemacht werden kann, und daß die Hilfsdienste alle unter dem völkerrechtlich wichtigen Begriff der bewaffneten Macht unterordnet werden.

Mit der Verordnung über die Hilfsdienste wurde bereits im Frieden eine Organisation geschaffen, durch die der „Volkskrieg“ politisch und militärisch soweit gesetzlich reglementiert ist, daß die Gefahr einer Abenteurerpolitik auf eigene Faust vollständig ausgeschlossen ist. Ein Hinweis auf diese am 3. April erlassene und — seltsamer Zufall! — auf 1. September in Kraft getretene Hilfsdienst-Ordnung hätte seinerzeit genügt, die reichlich verworrene Diskussion und die Ungewissheit über die Frage „Volkskrieg?“ ohne überflüssige Polemik vollkommen abzuklären. Daß nur ein organisierter Widerstand gegen einen einbrechenden Feind überhaupt einen Sinn hat, wurde niemals bestritten.

Damit ist die wichtigste Voraussetzung der Haager Landkriegsordnung, die Organisation des bewaffneten Widerstandes erfüllt. Die Hilfsdienste genießen als bewaffnete Macht die Vorteile der Haager und Genfer Abkommen und werden nicht mehr wie dies früher rechtlich durchaus möglich war, als Meuchelmörder oder Franc tireure behandelt.

Wer gehört nun eigentlich zur Bevölkerung? Alle Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, also alle, die nicht militärisch in den Truppen, Hilfsdiensten usw. organisiert sind. Jedoch darf nach Kriegsrecht auch die Bevölkerung oder ein Freiwilligenkorps kriegerische Kampfhandlungen vornehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
2. wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. wenn sie ihre Waffen offen führen und
4. wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Bräuche des Krieges beobachten.

Sollten ausnahmsweise Freiwilligenkorps gebildet werden, — so steht es in den Bundesrätlichen Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall, — so ist darauf zu achten, daß das „feste, aus der Ferne erkennbare Abzeichen“ ein möglichst deutliches ist; eine eidgenössische Armbinde genügt, jedoch ist die Uniformierung, wenigstens teilweise (z.B. Kaput und Polizeimütze) bei weitem vorzuziehen. Immerhin ist dazu zu bemerken, daß eine Armbinde nicht „fest“ ist, und daß auch der Ausdruck „aus der Ferne erkennbar“ keineswegs klar umschrieben werden kann. Daher die Wichtigkeit der Uniformierung. Auch die anderen wesentlichen Bedingungen der Landkriegsordnung, gemäß welchen die Bevölkerung am Kriege teilnehmen darf, zeichnen sich keineswegs durch unmöglichverständliche Klarheit aus.

„Der Umfang der Verpflichtungen, die sich aus dem offenen Führen der Waffen ergeben, ist durchaus unklar“, schreibt Mark Hauser in einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Studie über diesen Artikel der Landkriegsordnung. „Wo ist die Grenze zwischen meuchlerischer Tötung und Angriff aus dem Hinterhalt?

Ist solchen Verbänden das Legen von Hinterhalten überhaupt verboten? Heißt die Waffen offen führen, daß man sie immer tragen muß? Wann kann man von einer Waffe sagen, daß sie offen getragen sei? Wann sind die Waffen offen zu tragen? Auch nach dem Kampf? Gibt es Waffen, die man nicht offen tragen kann? Pistolen und Handgranaten können schließlich auch offen getragen werden, wurden in Belgien aber aberkannt. Es kann doch kein Irregulärer gezwungen werden, dem Gegner schon auf große Distanz mit Feuer zu verstehen zu geben, daß er da sei. Schießt er — mit was es immer sei —, dann ist jede Waffe ‚offen‘. Der Vorwurf der ‚meuchlerischen Tötung‘ wurde in fast allen deutschen Anklagen gegen Belgien erhoben. Derjenige, der an der Unterdrückung eines Volkskrieges interessiert ist, wird gerne gerade auf Grund dieser Bestimmungen den Kampf der Irregulären als völkerrechtswidrig erklären und entsprechend behandeln.“

Diesen Bedenken sind nun durch die Bundesrätlichen „Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall“ vom 30. Oktober 1939 im großen und ganzen die Rechtsgründe entzogen worden. Wesentlich ist, daß die Bevölkerung, wenn sie kriegerische Kampfhandlungen vornimmt, militärisch organisiert ist, wenn jemand als Verantwortlicher an der Spitze solcher Kampfverbände steht und sie sich dadurch von Einzelaktionen selbstständig und ohne Befehl vorgehender Marodeure unterscheiden. Daß dabei in allen Fällen die Bevölkerung und die Kriegsführer den die Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens wahren werden, ist für uns eine solche Selbstverständlichkeit, daß die Gleichstellung des Volkskrieges mit Gifftkrieg, Tötung von Verwundeten, Plündерungen usw., wie dies eine polemische Missdeutung hat hineininterpretieren wollen, niemals auch nur in Erwägung gezogen wurde.

Wie wichtig anderseits kriegerische Handlungen der Bevölkerung werden können, darüber gibt die Weisung des Bundesrates mit aller Deutlichkeit Aufschluß: Die Volkserhebung (levée en masse) kann sich gegenüber einem plötzlich auftauchenden Feind (Überfall an einer von den Truppen schwach besetzten Stelle der Grenze, Einbruch von Panzertruppen oder motorisierten Verbänden, Überfall durch Fallschirmtruppen) als notwendig erweisen, ebenso gegen ausländische Sabotageorganisationen im Innern des Landes; die Teilnahme an diesen Sabotageorganisationen ist überdies als Verbrechen zu behandeln.

Zur Abwehr sind in erster Linie die an Ort und Stelle befindlichen Wehrmänner verpflichtet, auch dann, wenn sie sich nicht im Dienst befinden. Sie sollen aber, wenn dies möglich ist, den Kampf in Uniform aufnehmen. Sobald sie Uniform tragen gehören sie zu den Truppen. Was die übrige Bevölkerung anbetrifft, so ist ihre Mitwirkung am Kampf als Freiwillige oder als Mitglieder von Freiwilligenkorps der Beteiligung an einer Volkserhebung vorzuziehen. Soweit die Bundesrätlichen Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall.

Mit der Verordnung über die Hilfsdienste einerseits und mit den genannten Bundesrätlichen Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall hat sich die Schweiz eine rechtliche Grundlage geschaffen, welche die Unklarheiten der Haager Landkriegsordnung beseitigt und unseren verantwortlichen Instanzen die Voraussetzungen in die Hand gibt allen Überraschungen des modernen totalen Krieges begegnen zu können. Daher dürfen wir heute sagen: wir sind bereit und unsere Bereitschaft wächst mit jedem Tage, je gründlicher die behördlichen Verordnungen und Weisungen in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Die seinerzeit in der Öffentlichkeit so heftig umstrittenen Fragen wurden keineswegs nutzlos aufgeworfen. Sie haben nunmehr eine umfassende Ablklärung erfahren.

Wenn die Schweiz angegriffen werden sollte, wird sie ihr Gebiet mit allen Kräften verteidigen.

Strahm.